



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_60 JAHRGANG 54

30. September 2025

Hausordnung

**für das Gebäude und den gesamten Außenbereich
Döppersberg 41 in 42103 Wuppertal**

ehemalige Bundesbahndirektion

vom 30.09.2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Hausordnung erlassen:

Präambel

Die ehemalige Bundesbahndirektion vereint unter einem Dach städtische Dienststellen, Einheiten des Jobcenters Wuppertal AöR und Bereiche der Bergischen Universität Wuppertal - ein einzigartiges Zusammenspiel verschiedener Institutionen zum Wohle unserer Stadt und ihrer Bürger*innen. Das Jobcenter und die Bergische Universität nutzen die ehemalige Bundesbahndirektion gemeinsam als Untermieterinnen und mit der Hauptmieterin, die Stadt Wuppertal, hier vertreten durch das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (alle zusammen im Folgenden „die Organisationen“).

Mit dieser Hausordnung wird das Miteinander aller sich im Gebäude und den dazugehörigen Außenflächen aufhaltenden Personen geregelt. Sie enthält Rechte und Pflichten, um den reibungslosen und vertrauensvollen Umgang unter einem Dach zu ermöglichen. Sie trägt gleichermaßen zu einer effizienten Organisation und einem respektvollen Miteinander bei.

Ziel ist es, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die ehemalige Bundesbahndirektion zu einem Ort wird, an dem Bürger*innen-Service, akademischer Austausch und kollegiale Zusammenarbeit Grundlage einer gemeinsamen Stadtentwicklung werden.

Eingedenk dieser Verantwortung wird für das gesamte Gelände der ehemaligen Bundesbahndirektion folgende Hausordnung erlassen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Hausordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Funktionsfähigkeit in dem Gebäude und dem gesamten Außenbereich Döppersberg 41 in 42103 Wuppertal. Sie soll dazu beitragen, dass die wahrzunehmenden Aufgaben der im Gebäude ansässigen Organisationen erfüllt werden können.

- 1.2. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Gebäude und den dazugehörigen Außenflächen aufhalten. Darüberhinausgehende Regelungen der einzelnen Organisationen bleiben davon unberührt.

2. Hausrecht

- 2.1. Das Hausrecht übt die*der Oberbürgermeister*in der Stadt Wuppertal, der Vorstand des Jobcenters Wuppertal AöR und die*der Rektor*in der Bergischen Universität Wuppertal für die jeweilige von ihr*ihm vertretene juristische Person des öffentlichen Rechts jeweils in den von ihrer*seiner Organisation genutzten Räumlichkeiten aus.

Für die Allgemeinflächen, wie den Eingangsbereich, Treppen, Flure, Aufzüge und Toiletten sowie die Außenanlagen übt das Hausrecht der*die Oberbürgermeister*in der Stadt Wuppertal aus.

- 2.2. Mit der Wahrnehmung des Hausrechts können durch die unter 2.1 genannten Dritte, insb. der eingesetzte Sicherheitsdienst, mit der Ausübung des Hausrechts beauftragt werden.
- 2.3. Detaillierte Befugnisse regeln die unter 2.1 Genannten in entsprechenden internen Anweisungen.

Für die der Bergischen Universität Wuppertal zugewiesenen Räumlichkeiten gilt die Hausordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.08.2008 (Amtl. Mittlg. 50/08), geändert am 16.12.2019 (Amtl. Mittlg. 172/19) ergänzend.

Für die Stadt Wuppertal gilt die Dienstanweisung Hausverbote in der Fassung vom 17.11.2016.

- 2.4. Bei unmittelbar störendem Verhalten von Personen haben alle Mitarbeitenden der Stadt Wuppertal, des Jobcenters Wuppertal sowie der Bergischen Universität Wuppertal das Recht, das Hausrecht auszuüben.

3. Zugang zum Gebäude

- 3.1. Das Betreten des Gebäudes ist nur solchen Personen gestattet, die ein berechtigtes Interesse haben, ihre dienstlichen, studienbezogenen oder sonstigen zulässigen Angelegenheiten in dem Gebäude nachzugehen.
- 3.2. Die Öffnungszeiten der Bereiche der Bergischen Universität Wuppertal sind montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Darüberhinausgehende Zugangsberechtigungen zu den Bereichen der Bergischen Universität Wuppertal regelt deren Hausordnung vom 22.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 50/08) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3. Die Öffnungszeiten der Bereiche der Stadt Wuppertal und des Jobcenters Wuppertal AöR sind montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

4. Sicherheit und Ordnung

- 4.1. Die Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- 4.2. Innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten sind Ruhe und Ordnung zu wahren.
- 4.3. In dem gesamten Gebäude besteht ein absolutes Rauchverbot. In den Außenbereichen des Gebäudes ist das Rauchen nur auf den dafür vorgesehenen und gesondert ausgewiesenen Flächen (Raucherbereiche) gestattet.

Der Konsum von Cannabis, Alkohol und anderen Drogen ist im Gebäude und in den Außenbereichen untersagt.

- 4.4. Alle Personen sind dazu angehalten, Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, zu verhindern und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen. Die Brandschutzordnung des Gebäudes ist zu beachten.
- 4.5. Festgestellte Schäden und Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, sind unverzüglich dem Hausmeisterdienst oder dem Sicherheitspersonal zu melden.
- 4.6. Plakatierungen am Gebäude sind nicht gestattet.

Im Gebäude ist das Anschlagen von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen erlaubt. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge, sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

- 4.7. Abfall ist möglichst zu vermeiden. Papierkörbe sind ausschließlich für Papier und Pappe zu nutzen. Sonstige Abfälle sind nach Wertstoffen zu trennen und in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
- 4.8. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenz-, Blinden- oder Diensthunde, ist nicht gestattet.
- 4.9. Das Mitbringen und Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen gem. § 1 WaffG in der jeweils gültigen Fassung ist nur den Personen erlaubt, die über eine entsprechende amtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde nach den Vorschriften des WaffG verfügen.
- 4.10. Parken ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen und mit entsprechender Berechtigung erlaubt. Verkehrsbehindernde und/oder unbefugt geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 4.11. Fahrräder und Roller dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellflächen / Fahrradständern abgestellt werden.
- 4.12. Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Scootern, Hoverboards u. ä. ist in dem Gebäude untersagt.
- 4.13. Im Falle eines Notalarms ist den Anweisungen des Personals umgehend Folge zu leisten.

5. Genehmigungspflichtige Handlungen

- 5.1. Folgende Betätigungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Wuppertal, des Jobcenters Wuppertal AöR oder der Bergischen Universität Wuppertal, je nach Zuständigkeit:
 - Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jegliche Art des Verkaufs und Verteilens von Waren und Ähnlichem.
 - Das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern oder sonstigen Werbematerialien.
 - Das Sammeln von gewerblichen Bestellungen oder ähnlichen Aktivitäten.
 - Die Durchführung von Befragungen.
 - Live-Musik, Auftritte und vergleichbare Veranstaltungen.
 - Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen sowie der Einsatz von Drohnenflügen.

- 5.2. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung richtet sich nach dem jeweiligen Bereich der Institution, in dem die Betätigung ausgeübt werden soll. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Genehmigung vor Beginn der Betätigung einzuholen.
- 5.3. Genehmigungen können mit Auflagen verbunden werden oder versagt werden, wenn berechnigte Interessen der Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden.

6. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

- 6.1. Wer den Bestimmungen der vorstehenden Regelungen zuwiderhandelt, kann aus dem Gebäude verwiesen werden. Darüber hinaus kann bei nachhaltiger Störung des Dienstbetriebes, z.B. durch Beleidigung von oder tätliche Angriffe auf Bedienstete, aggressives Auftreten, ein Hausverbot ausgesprochen und / oder weitere Anordnungen getroffen werden, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Ein Hausverbot kann insbesondere dann erteilt werden, wenn mit einer Wiederholung derartiger Vorfälle zu rechnen ist.
- 6.2. Das Hausverbot wird in der Regel mündlich ausgesprochen. In längerfristigen, schwerwiegenden Fällen sollte der Verwaltungsakt schriftlich ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt § 37 VwVfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.3. Jeder Anfangsverdacht für eine Straftat wird zur Anzeige gebracht.

7. Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Sicherheitspersonal in den Eingangsbereichen Ost und West abzugeben.

8 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am 30.09.2025 in Kraft.

Wuppertal, den 30.09.2025

Der Oberbürgermeister
der Stadt Wuppertal

Die Rektorin
der Bergischen Universität
Wuppertal

Die Vorstandsvorsitzende
Jobcenter Wuppertal AöR

Für die Bergische Universität Wuppertal ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 25.09.2025.

Wuppertal, den 30.09.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Birgitta Wolff